



Gute Nachrichten für Betriebsleiter: Ihre Steuerberatung bleibt hochwertig. Die Novelle des Steuerberatungsänderungsgesetzes soll dafür sorgen, dass auch weiterhin nur qualifizierte Berufsträger an Steuerberatungsgesellschaften beteiligt sein dürfen und rein finanzielle Beteiligungen berufsfremder Investoren standeswidrig sind.

Im Steuerrecht soll sich was tun

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Bundestag hat am 24. April 2026 das 9. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und weiterer steuerrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Ziel ist es, das Recht der Steuerberatung zu modernisieren und für mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen. Wir erläutern in dieser Ausgabe der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, welche steuerlichen Änderungen geplant sind: die Entlastungsprämie von 1.000 € für Arbeitnehmer, wann Land- und Forstwirte künftig auf die Führung eines Anbauverzeichnisses verzichten können und welche Änderungen bei der Grunderwerbsteuer und der Gewerbesteuer im Gesetzesentwurf enthalten sind.

Des Weiteren berichten wir von einem BMF-Schreiben zur Frage, wie der Preis der Wärmeentnahme bei der Bewertung einer Biogasanlage anzusetzen ist. Aber auch Windkraftanlagen-Betreiber werden in dieser Ausgabe fündig: Das FG Münster hat über die Zahlung von freiwilligen Geldern an die Anwohner entschieden. Immobilienbesitzer dürfte diese Nachricht freuen: Der Nachweis der kürzen Nutzungsdauer wird wieder einfacher möglich.

Sie sehen also, dass wir wieder versucht haben, Ihnen mit breitgefächerte Branchennachrichten anregende Informationen anzubieten und wünschen Ihnen einen gelungenen Sommer.

Ihre HLBS-Redaktion

Aus dem Inhalt

Änderungen durch die Novelle des Steuerberatungsgesetzes	2
Unentgeltliche Wärmeabgabe bei Biogasanlagen	3
Zahlung einer Windkraftanlagen-Betreiberin an Anwohner	3
Platzierungsabhängige Zahlungen an einen Berufsleiter	3
Vorlagepflicht von E-Mails in Betriebsprüfungen	4
Nachweis der kürzen Nutzungsdauer wieder einfacher möglich	4
Kaufpreisaufteilung bei einer denkmalgeschützten Immobilie	5
Aktuelles zur Aktivrente	5
Abziehbarkeit von Beiträgen privater Pflegezusatzversicherung	6
Buchführungsmangel bei fehlenden Stornobuchungen	7

Wechsel der Besteuerungsform führt zur Vorsteuerberichtigung	7
Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung im Wohlfahrtsbereich	7
Behaltensfrist für erbschaftsteuerbegünstigtes Vermögen	8
Nachbehaltensfristen bei der Grunderwerbsteuer	8
Einbringung von Anteilen in neu gegründete Kapitalgesellschaft	9
Höhere Hebesätze für Nichtwohngrundstücke rechtmäßig?	9
Energiepreispauschale für Rentner steuerpflichtig	10
Rückforderung einer ausgezahlten Energiepreispauschale	10
Verspätungszuschlag bei Nullfestsetzung	10
Klare Worte zur elektronischen Entgeltabrechnung	11
Stellplatzkosten beim Firmenwagen	12
20.000 € sind kein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ zu Ostern	12

Steuerliche Änderungen durch die Neufassung des Steuerberatungsgesetzes

Im Rahmen der Änderung des Steuerberatungsgesetzes sind etliche rein steuerliche Änderungen geplant. Hierzu gehören insbesondere:

1.000 €-Entlastungsprämie

Vom Bundestag beschlossen wurde eine – in der Presse höchst umstrittene – Entlastungsprämie von 1.000 € für Arbeitnehmer. Arbeitgeber können dadurch eine steuer- und abgabenfreie Auszahlung in Höhe von bis zu 1.000 € an ihre Beschäftigten leisten. Diese Zahlung soll bis zum 30. Juni 2027 möglich sein. Um in den Genuss der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit zu kommen, muss die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Zahlung kann in einer oder mehreren Raten erfolgen. Ob die Entlastungsprämie durch Barlohn oder als Sachzuwendungen erbracht wird, ist unerheblich. Es handelt sich um eine rein freiwillige Zahlung durch den Arbeitgeber.

Anbauverzeichnis für Land- und Forstwirte

Land- und Forstwirte sollen von der Verpflichtung zur Führung eines Anbauverzeichnisses gemäß § 142 AO entlastet werden, wenn

- bei landwirtschaftlichen Betrieben ein geeigneter Flächen- oder Nutzungsnachweis, z. B. ein Flächenantrag vorliegt,
- bei forstwirtschaftlichen Betrieben ein Forstbetriebswerk oder ein Betriebsgutachten vorliegt.

Dies soll für alle Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 01. September 2026 beginnen.

Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind Änderungen als Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung enthalten. Dieser hatte etwa geurteilt, dass ein Lebenssachverhalt allein wegen einer nicht fristgerechten Anzeige nicht doppelt der Grunderwerbsteuer unterliegen darf – dies sollte ohnehin eine Selbstverständlichkeit sein. Dabei geht es um die mögliche zweifache Besteuerung desselben Lebenssachverhalts beim Auseinanderfallen von Verpflichtungs- (signing) und Verfügungsgeschäft (closing), also wenn die Zeitpunkte des Vertragsabschlusses mit denen des Vertragsvollzugs (Kaufpreiszahlung und Übergang des Eigentums) auseinanderfallen, insbesondere bei Kapitalgesellschaften.

Zudem sollen die Anzeigefristen für Beteiligte von bislang zwei Wochen auf einen Monat verlängert werden. Des Weiteren wurde ein Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgenommen, nämlich eine Entfristung von § 24 GrEStG. Nach bisheriger Rechtslage sollte das Gesamthandsprinzip in der Grunderwerbsteuer ab 2027 nicht mehr zur Anwendung kommen. Das hätte in der Folge primär die Steuerbefreiungen beim Übergang eines Grundstücks von mehreren Miteigentümern auf die Gemeinschaft zur ganzen Hand betroffen, soweit der einzelne Miteigentümer beteiligt ist und umgekehrt. Es ist sehr zu begrüßen, dass es hier also bei den bisherigen Regelungen bleibt.

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Außerdem enthält das Gesetz eine Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer von bislang 200 % auf 280 % ab 2027, um Anreize für Unternehmen einzuschränken, ihre steuerliche Ansässigkeit in Kommunen mit geringen Hebesätzen zu verlegen, auch wenn sie dort nicht tätig werden (Scheinsitz). Die erhöhte Gewerbesteuerbelastung wirkt sich bei natürlichen Personen auch auf die höhere Gewerbesteuer-Anrechnung nach § 35 EStG aus.

Im Rahmen der Änderung des Steuerberatungsgesetzes wurden neben den oben genannten steuerlichen Änderungen auch berufsrechtliche Vorschriften geändert: So soll zukünftig u. a. auf eine abschließende Aufzählung der zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen verzichtet. Das Gesetz soll um eine Generalklausel für die Hilfeleistung in Steuersachen ergänzt werden, die als Nebenleistung zu einem anderen Berufs- oder Tätigkeitsbild erbracht werden dürfen. Die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen wurde erweitert. Vereine von Land- und Forstwirten, Berufs- und Interessenvereinigungen und genossenschaftliche Prüfverbände, Speditoren sowie Notare und Patentanwälte dürfen in bestimmtem Umfang Hilfe in Steuersachen leisten dürfen. Enthalten ist außerdem eine Klarstellung zum sogenannten Fremdbesitzverbot an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, nach der eine Beteiligung an diesen Gesellschaften reinen Finanzinvestoren nicht möglich ist, um die berufsrechtliche Unabhängigkeit und die Qualität der beruflichen Tätigkeit sicherzustellen.

→ Hinweis:

Die vom Bundestag verabschiedete Änderung des Steuerberatungsgesetzes erhielt am 8. Mai 2026 im Bundesrat überraschend keine Mehrheit. Die Gesetzesnovelle wurde damit erst einmal gestoppt. Entscheidender Grund war jedoch nicht das berufsrechtliche Vorhaben selbst, sondern die fehlende Gegenfinanzierung einer kurzfristig aufgenommenen Entlastungsprämie. Ein weiterer Kritikpunkt betraf die im Gesetzesentwurf vorgesehene Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer auf 280 %. Zwar wird dies als wichtiger erster Schritt bewertet, jedoch betrifft die Maßnahme nur eine begrenzte Zahl von Gemeinden und setzt damit weiterhin Anreize zur Verlagerung von Unternehmen in Niedrigsteuergemeinden. Vor diesem Hintergrund soll eine Erhöhung des Mindesthebesatzes auf 300 % geprüft werden. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war nicht bekannt, wie das Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt wird, denn der Bundesrat hatte erst einmal davon abgesehen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Quelle: IX. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 21/4550, BT-Drucks. 21/4783, BT-Drucks. 21/5531 www.bundestag.de

Unentgeltliche Wärmeabgabe bei Biogasanlagen

Endlich – könnte man sagen: Nach langjährigen Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung, mehreren Gerichtsurteilen ist nun endlich ein BMF-Schreiben zu der Frage veröffentlicht worden, wie der Preis der Wärmeentnahme bei einer Biogasanlage anzusetzen ist.

Die Praktiker hatten schon vor vielen Jahren einen Ansatz mit 2–3 ct/kWh bei der Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wärmeabgabe angeregt. Zuletzt hatte der BFH im Jahr 2022 zur Umsatzbesteuerung der Wärmeabgabe aus einem Blockheizkraftwerk bzw. aus einer Biogas-Anlage entschieden: Beim Ansatz eines fiktiven Einkaufspreises als Bemessungsgrundlage kommt es grundsätzlich auf den Einkaufspreis eines gleichartigen Gegenstands im Zeitpunkt des Umsatzes an. Für die Gleichartigkeit ist aber Voraussetzung, dass die Wärme für den Anlagenbetreiber ebenso erreichbar und einsetzbar ist wie die selbst erzeugte Wärme. Dazu ist nach Auffassung des BMF ein tatsächlicher Anschluss an das Fernwärmenetz eines Energieversorgers notwendig. Das ist jedoch nicht immer der Fall. Darüber hinaus wird der bundesdurchschnittliche Arbeitspreis für Wärme vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nicht mehr bereitgestellt. Eine Schätzung des Marktpreises für Wärme auf dieser Basis ist also nicht mehr möglich.

Wenn sich ein (fiktiver) Einkaufspreis nicht feststellen lässt, ist auf die Selbstkosten abzustellen. Unter den Begriff Selbstkosten fallen alle vorsteuerbelasteten und auch die nicht vorsteuerbelasteten Kosten. Die ermittelten Selbstkosten müssen auf Strom und Wärme aufgeteilt werden, wenn sie für entgeltliche Lieferungen und für unentgeltliche Wertabgaben bzw. die unentgeltliche Abgabe von Wärme entstanden sind. Alles in allem also sehr kompliziert.

→ Hinweis:

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die Finanzverwaltung der Lebensrealität stellt und jetzt nicht (mehr) beanstandet, wenn die Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wärmeabgabe auch bei fehlendem Fernwärmeanschluss durch einen Ansatz eines fiktiven Verkaufserlöses in Höhe von 3 ct/kWh ermittelt wird.

Quelle: BMF, Schreiben vom 17. Dezember 2025, III C 2 – S 7124/00010/002/173, NWB ZAAAK-06862

Zahlung einer Windkraftanlagen-Betreiberin an Anwohner

Um die Akzeptanz von Windkraftanlagen zu erhöhen und damit Konflikte zu vermeiden, zahlen Anlagenbetreiber hin und wieder freiwillig Gelder an die Anwohner, manchmal sogar ohne vertragliche Vereinbarung. So war es auch in einem Fall, der dem FG Münster vorlag.

Die Anlagenbetreiberin ging davon aus, dass es sich bei diesen Ausgaben um betrieblich notwendige Ausgaben handelte, die dazu dienen sollten, den Betrieb der Anlage zu sichern.

Diese Auffassung teilte das Finanzamt nicht. Da es sich um freiwillige Zahlungen ohne Gegenleistung handelte, für die die Empfänger nichts tun mussten, behandelte es diese Zahlungen als nicht abzugsfähige Geschenke. Ähnlich sahen es jetzt auch die Münsteraner Finanzrichter.



→ Hinweis:

Das Urteil kann sich auch auf Zahlungen an Anwohner von Biogasanlagen, Stromtrassen, Industrieanlagen und Solarparks auswirken. Das Finanzamt wird für solche Akzeptanzzahlungen genau überprüfen, ob trotz des Geschenkcharakters eine Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe besteht.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 1. Dezember 2025, 1 K 1502/25 F, LSK 2025, 35802

Platzierungsabhängige Zahlungen an einen Berufsreiter

Bereits im Jahr 2020 hatte der BFH entschieden, dass Preisgelder, die ein Reiter im Falle einer erfolgreichen Teilnahme an einem Turnier durch einen Dritten (vom Veranstalter oder vom Eigentümer des Pferdes) erhält, kein Entgelt für eine steuerbare

Leistung des Reiters sind und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Das Preisgeld werde nicht für die Überlassung des Pferdes durch seinen Eigentümer an den Rennveranstalter gezahlt, sondern für die Erzielung eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses (erfolgreiche Platzierung). Auch wenn sich der Rennveranstalter zur Zahlung des Preisgelds verpflichtet habe, hänge der Erhalt von der Erzielung einer besonderen Leistung ab und unterliege gewissen Unwägbarkeiten. Dies trifft nach Auffassung des BFH auch auf die Anteile an den Preisgeldern zu, die ein Reiter vom Eigentümer des Pferdes erhält, wenn er mit einem fremden Pferd erfolgreich an einem Turnier teilnimmt. Auch dann wird der Anteil des Preisgelds für das erzielte Wettbewerbsergebnis gezahlt. Dies unterliegt beim Reiter denselben Unwägbarkeiten. Daher fehlt es in solchen Fällen an einem Leistungsaustausch und die Zahlungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

→ Hinweis:

Beachten Sie jedoch, dass diese Fälle von den sogenannten Antrittsgeldern zu unterscheiden sind, in denen jeder Teilnehmer eines Wettbewerbs eine Zahlung seitens des Veranstalters erhält („Antrittsgeld“), um überhaupt am Turnier teilzunehmen. Diese unterliegen der Umsatzsteuer.

Zudem kann im Einzelfall eine Preisgeldzahlung auch dann ein steuerbares Entgelt für eine bestimmte Leistung des Reiters sein, z. B., wenn sie nach den Gesamtumständen einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellt, von dem der Empfänger der Preisgeldzahlung die Erbringung seiner (nicht nur aus der bloßen Turnierteilnahme bestehenden) Leistung abhängig macht.

Quelle: BMF-Schreiben vom 3. November 2025, S 7100, www.bundesfinanzministerium.de

Vorlagepflicht von E-Mails in Betriebsprüfungen

Der BFH hat kürzlich eine für die Praxis bedeutsame Entscheidung getroffen, die die zunehmende Digitalisierung und die damit verbundenen steuerlichen Pflichten betrifft. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und in welchem Umfang E-Mails im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung vorzulegen sind. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das Finanzamt hatte im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage sämtlicher steuerlich relevanter Unterlagen verlangt, darunter auch E-Mails.

Streitig war nun, ob die E-Mails als Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne der Abgabenordnung gelten und damit aufbewahrungspflichtig sind. Zu den Handels- und Geschäftsbriefen zählen grundsätzlich u. a. Angebote, Bestellungen, Verträge und Vereinbarungen, aber auch Lieferscheine und Auftragsbestätigungen.

Der BFH entschied, dass E-Mails jedenfalls dann aufbewahrungspflichtig sind, wenn sie steuerlich relevante Informationen enthalten. Darunter fallen auch digitale Unterlagen zu Konzernverrechnungspreisen. Weiterhin führten die Richter aus, dass die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprü-

fung tatsächlich die Vorlage sämtlicher steuerlich relevanter E-Mails verlangen darf.

Nicht zulässig dagegen sei die Anforderung eines „Gesamtjournals“, welches alle E-Mails umfasst, einschließlich solcher ohne steuerlichen Bezug. Eine solche Pflicht würde über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen. Unternehmen müssen danach sicherstellen, dass steuerlich relevante E-Mails revisionsicher archiviert werden. Es empfiehlt sich eine systematische Organisation mit klaren Prozessen zur Identifikation und Speicherung steuerlicher E-Mails, etwa in Form von Ordnerstrukturen.

Zu beachten sind des Weiteren datenschutzrechtliche Bestimmungen: Private E-Mails oder rein interne Kommunikationen ohne steuerlichen Bezug sind nicht vorzulegen.

→ Hinweis:

Die Entscheidung des BFH verdeutlicht, dass die Digitalisierung auch die steuerlichen Pflichten verändert. Unternehmen müssen ihre Dokumentations- und Archivierungsprozesse anpassen, um den Anforderungen der Finanzverwaltung gerecht zu werden. Prüfen Sie Ihre Archivierungssysteme und stellen Sie fest, ob die steuerlich relevanten E-Mails bei Ihnen wirklich auffindbar und auch gespeichert sind.

Quelle: BFH, Beschluss vom 30. April 2025, XI R 15/23, IStR 2025, S. 785

Nachweis der kürzen Nutzungsdauer wieder einfacher möglich

Mit einem Schreiben aus dem Jahr 2023 hatte die Finanzverwaltung zuletzt versucht, Steuerpflichtige davon abzuhalten, sich bei Gebäuden auf eine kürzere Nutzungsdauer als die amtlich vorgesehene zu berufen. Eine von den amtlichen Abschreibungstabellen abweichende Nutzungsdauer – und dadurch bedingt, eine höhere Abschreibung – sollte nur noch dann möglich sein, wenn der Steuerpflichtige ein entsprechendes Gutachten vorlegen kann. Das müsse von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen stammen oder von einer Person, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert wurde. Diese Hürden waren erheblich, zum einen musste ein solcher Gutachter gefunden werden, zum anderen sind solche Gutachten nicht günstig. Die bloße Übernahme einer Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten sei nicht als Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer geeignet, so die Verwaltung.

Nun wurde dieses ungünstige Schreiben sang- und klanglos begraben, d. h. komplett aufgehoben. Hintergrund ist sicherlich die neuerliche günstige BFH-Rechtsprechung, nach der dieser keine bestimmten Vorgaben für den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer gemacht hat, sondern ein Bausachverständigengutachten als ausreichend erachtet. Der BFH hat auch die Anweisung des BMF, dass die „bloße Übernahme“ einer Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten nicht ausreicht, kassiert. Vielmehr erkennt er die sachverständige Er-

mittlung der Restnutzungsdauer nach der ImmoWertV 2021 als gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode an.

Quelle: BMF, Schreiben vom 1. Dezember 2025, IV C 3 – S 2196/00040/006/008, NWB FAAAk-057948

Kaufpreisaufteilung bei einer denkmalgeschützten Immobilie

Wird für die Anschaffung einer Immobilie ein Gesamtkaufpreis für den Grund und Boden und das darauf stehende Gebäude vereinbart, muss für die Ermittlung der Abschreibung eine Aufteilung in einen nicht abschreibungsfähigen (da nicht abnutzbaren) Grund- und Bodenanteil und einen abschreibungsfähigen Gebäudeanteil erfolgen. Dies gilt auch für denkmalgeschützte Objekte. Weil der Aufteilungsmaßstab nicht in Stein gemeißelt ist, kommt es immer wieder zu Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung unterschiedlicher Aufteilungsmethoden.

In einem unlängst entschiedenen Fall wurde ein denkmalgeschütztes Gebäude erworben und die vollen Anschaffungskosten inklusive der Anschaffungsnebenkosten dem Gebäude zugeordnet. Als Begründung führten die Steuerpflichtigen an, dass aufgrund des Denkmalschutzes von einer unendlichen Restnutzungsdauer des Gebäudes auszugehen sei. Dies akzeptierte die Finanzverwaltung nicht, woraufhin letztlich Klage geboten war. Im Klageverfahren wurde seitens der Finanzbehörde ein Gutachten vorgelegt, das unter Anwendung des allgemeinen Ertragswertverfahrens und der ImmoWertV 2021 erstellt wurde. Die Anwendung des Restwertverfahrens sei in diesem Fall nicht geeignet. Bei diesem Verfahren wird vom Gesamtkaufpreis zunächst der Grund- und Bodenwert abgezogen und der verbleibende Wert als Anschaffungskosten für das Gebäude betrachtet. Da keine vergleichbaren Verkäufe vorlagen, konnte und wollte der Gutachter diese hier nicht als Vergleichsmaßstab anwenden. Sodann erfolgte eine Ermittlung des Grund- und Bodenwertes auf der Grundlage der Bodenrichtwerte.

Dies kam zum Ergebnis, dass der Grund und Boden mit 41,10 % der Anschaffungskosten und mit einer Restnutzungsdauer für das Gebäude von 30 Jahren anzusetzen sei. Eine unendliche Nutzungsdauer und ein wertmindernder Einfluss der Denkmaleigenschaft des Gebäudes auf den dazugehörigen Grund und Boden vermochte der Gutachter nicht zu erkennen. Auch ein denkmalgeschütztes Gebäude müsse in gewissen Zeitabständen instandgehalten werden. Möglicherweise verursachen die denkmalrechtlichen Erhaltungsverpflichtungen des Eigentümers in Zukunft sogar höhere Kosten für die Erfüllung dieser Pflichten. Dem folgte auch das Gericht.

→ Hinweis:

Die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes ermöglicht eventuell eine besondere Abschreibungsmöglichkeit. Aber: Eine einheitliche gesetzliche Vorgehensweise zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises wird es auch weiterhin nicht geben. Die Verpflichtung, in jedem Falle das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorlegen zu müssen, gibt es jedoch nicht immer – dürfte aber in „kritischen Fällen“ empfehlenswert zu sein.

Quelle: BFH, Urteil vom 7. Oktober 2025, IX R 26/24, DStR 2025, S. 2719

Aktuelles zur Aktivrente

Bekanntlich ermöglichen die Regelungen zur Aktivrente für Beschäftigte im Rentenalter ab dem 1. Januar 2026 einen einkommensteuerfreien Hinzuverdienst bis zu 2.000 € pro Monat. Der Steuerfreibetrag soll für Einnahmen aus nichtselbstständiger Beschäftigung gelten. Begünstigt werden sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten. Dabei erfolgt die Begünstigung unabhängig davon, ob die oder der Steuerpflichtige eine Rente bezieht oder den Rentenbezug aufschiebt. Nicht begünstigt sind Einnahmen von Selbstständigen, Freiberuflern, Land- und Forstwirten, Minijobbern sowie Beamtinnen und Beamte. (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen aber gezahlt werden.)

Die Aktivrente kann ohne Weiteres auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden. Werden Familienangehörige, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, dort beschäftigt (z. B. Eltern im Betrieb des Kindes), so handelt es sich um „mitarbeitende Familienangehörige“ (MiFa). Sind diese im Betrieb der Kinder beschäftigt und soll die Vergütung über die Aktivrente erfolgen, so ist zu prüfen, ob ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht, bei dem der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitgeberanteil in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen oder ob es sich bei der Mitarbeit



lediglich um familienhafte Mithilfe handelt. Dazu gibt es ein Merkblatt auf der Homepage der SVLFG.

Voraussetzung für die Feststellung einer Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (RV/AV) ist das



Vorliegen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses. Entscheidend für die Frage, ob ein entgeltliches Arbeitsverhältnis vorliegt, ist die tatsächliche arbeitsrechtliche Stellung des MiFa im landwirtschaftlichen Betrieb. Geht die Mitarbeit über die reine familienhafte Mitarbeit hinaus, handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis. Sofern es sich um ein Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze handelt (= keine familienhafte Mitarbeit), hat der Arbeitgeber Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.

Beispiel 1:

Ein LAK-Rentenbezieher jenseits der Regelaltersgrenze (als Altenteiler bei der LKK versichert) wird in der Landwirtschaft, z. B. beim Sohn angestellt. Ziel ist die Reduzierung der betrieblichen Einnahmen, um weniger Steuern zu zahlen. Zugleich ist das Entgelt des Altentelers bis zu 2.000 € steuerfrei. Dies gilt aber nur dann, wenn der Aktivrentner seine Regelaltersgrenze erreicht hat. Für den Rentenbezieher als Aktivrentner erfolgt eine Umstellung des Versicherungsverhältnisses. Die Mitgliedschaft als Altenteiler endet mit Beginn der Beschäftigungsaufnahme und es entsteht als MiFa eine Versicherungspflicht in der LKK. Der Unternehmer/Arbeitgeber muss den halben Unternehmerbeitrag in die LKK zu zahlen. Außerdem werden weiterhin Beiträge aus der Rente des Elternteils einbehalten und an die LKK abgeführt. Daneben sind vom Arbeitgeber die Arbeitgeberbeiträge aus dem Arbeitsentgelt zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die LKK als Einzugsstelle zu zahlen. In der LAK besteht als MiFa für den Elternteil eine Versicherungsfreiheit, da die Regelaltersgrenze erreicht ist.

Beispiel 2:

Ein LAK-Rentenbezieher jenseits der Regelaltersgrenze (als Altenteiler bei der LKK versichert) wird im gewerblichen Bereich (das kann auch ein gewerbliches Nebenunternehmen der Landwirtschaft sein) angestellt. Für den Elternteil entsteht durch die Beschäftigungsaufnahme eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der allgemeinen Krankenversicherung. Die Mitgliedschaft als Altenteiler bei der LKK endet. Es kommt zum Krankenkassenwechsel zu einer der wählbaren Krankenkassen. Der Beitrag zur Krankenversicherung bemisst sich nach dem Entgelt entsprechend dem geltenden Beitragssatz der gewählten Kasse. Zusätzlich werden weiterhin Beiträge aus der LAK-Rente einbehalten und an die gewählte Krankenkasse abgeführt. Daneben sind vom Arbeitgeber die Arbeitgeberbeiträge aus dem Arbeitsentgelt zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Einzugsstelle ist die gewählte Krankenkasse.

Beispiel 3:

Ein familienfremder DRV-Rentner jenseits der Regelaltersgrenze (als Rentenbezieher in der allgemeinen Krankenversicherung versichert) wird im landwirtschaftlichen Unternehmen angestellt. Für den DRV-Rentner entsteht durch die Beschäftigungsaufnahme eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der allgemeinen Krankenversicherung. Es bleibt bei der Zuständigkeit der bisher gewählten Krankenkasse. Die Mitgliedschaft vom Rentner wird auf „Arbeitnehmer“ umgestellt. Der Beitrag zur Krankenversicherung bemisst sich nach dem Entgelt entsprechend dem geltenden Beitragssatz der gewählten Kasse. Außerdem werden weiterhin Beiträge aus der DRV-Rente einbehalten und an die Krankenkasse abgeführt. Daneben sind vom landwirtschaftlichen Unternehmer aus dem Arbeitsentgelt die Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Einzugsstelle ist die gewählte Krankenkasse.

Quelle: Merkblatt der SVLFG: kurzlinks.de/dwvj

Abziehbarkeit von Beiträgen privater Pflegezusatzversicherung

Weil Eheleute befürchteten, dass die finanziellen Lücken bei einer etwaigen Pflegebedürftigkeit zu groß würden, schlossen sie eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung ab. Die Beiträge wollten sie als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen. Dies akzeptierte das Finanzamt – übrigens ein hessisches – nicht, woraufhin die Steuerpflichtigen vor Gericht

zogen. Ihre Klage stützte sich im Wesentlichen auf das Argument, dass der Staat die Heimkosten von Sozialhilfeempfängern übernehme und daher auch sie unterstützen müsse, ein sozialhilfegleiches Versorgungsniveau abzusichern.

Die Richter des FG Hessen ließen sich von dieser Argumentation nicht überzeugen, ebenso wenig wie die BFH-Richter im Revisionsverfahren. Die Kosten seien nicht als Sonderausgaben anerkenntungsfähig, weil sich der Gesetzgeber bewusst nur für eine Teilabsicherung bei der Pflege entschieden habe. Folglich gebe es auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Anerkennung als Sonderausgabenabzug.

→ Hinweis:

Eine Pflegezusatzversicherung schließt die finanzielle Lücke zwischen den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und den tatsächlichen, oft hohen Pflegekosten. Sie ist und bleibt jedoch Privatsache.

Quelle: BFH, Urteil vom 24. Juli 2025, X R 10/20, BFH/NV 2025, S. 1657

Buchführungsmangel bei fehlenden Stornobuchungen

Der Steuerpflichtige führte einen Gastronomiebetrieb. Um das Tagesgeschäft kümmerten sich zwei angestellte Geschäftsführer. Der Gewinn wurde durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt. Nach einer Außenprüfung nahm die Finanzverwaltung schließlich Hinzuschätzungen zu den Erlösen und Umsätzen vor. Begründet wurde dies damit, dass die Buchführung formell nicht ordnungsgemäß gewesen sei. Die EDV-Kasse, die der Steuerpflichtige noch vom Vorbetreiber übernommen hatte, habe zwar als „Tagesabschlüsse“ bezeichnete Belege ausgegeben. Diese waren aber nicht nummeriert und wiesen auch keine Stornobuchungen aus. Nun stellte sich die rechtliche Frage, ob diese Eigenschaften die Finanzverwaltung tatsächlich zu Hinzuschätzungen berechtigte oder nicht.

Vor dem FG Rheinland-Pfalz bekam der Steuerpflichtige kein Recht, vor dem BFH aber schon. Dies wurde aber weniger damit begründet, dass Buchführungsmängel vorlagen. Vielmehr hielten die BFH-Richter die tatsächliche Höhe der Hinzuschätzungen und auch die Schätzungsmethode für unverhältnismäßig. Außerdem hegten sie grundsätzliche Zweifel an der Eignung der Richtsatzsammlung in bisheriger Form als Grundlage für eine Schätzung.

→ Hinweis:

Zwar hat der Steuerpflichtige hier noch einmal Glück gehabt: Ein formeller Buchführungsmangel, der eine Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung begründet, kann aber schon vorliegen, wenn ein Kassensystem Stornierungen zulässt und diese systembedingt nicht in den Tagesabschlüssen oder in den Z-Bons ausgewiesen werden.

Quelle: BFH, Urteil vom 29. Juli 2025, X R 23–24/21, DSzR 2025, S. 2730

Wechsel der Besteuerungsform führt zur Vorsteuerberichtigung

Zum 1. Januar 2025 wurde die sogenannte Kleinunternehmerregelung neu ausgestaltet. Für im Inland ansässige Unternehmer werden die bisherigen Umsatzgrenzen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung auf einen Gesamtumsatz von 25.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr und auf 100.000 € im laufenden Kalenderjahr erhöht. Der Gesamtumsatz wird dabei nach vereinnahmten Entgelten ermittelt. Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gehören nicht mehr zum Gesamtumsatz. Die Umsätze eines Kleinunternehmers bleiben steuerfrei.

Wenn ein Unternehmer von dieser Steuerbefreiung zur Regelbesteuerung übergeht, erhält er für Lieferungen und Leistungen, die er bereits vorher bezogen hat, dennoch keinen „nachträglichen“ Vorsteuerabzug. Dies gilt auch, wenn der Übergang (z. B. wegen des Überschreitens der Grenzen) bereits wahrscheinlich war, aber noch nicht tatsächlich erfolgt ist. Dies betrifft zudem den Vorsteuerabzug aus Voraus- und Anzahlungsrechnungen.

Der tatsächliche Übergang zur Regelbesteuerung stellt jedoch eine Änderung der Verhältnisse dar, weshalb für die entsprechenden Vorsteuerbeträge grundsätzlich eine Vorsteuerberichtigung zugunsten des Unternehmers möglich ist. Umgekehrt stellt der Übergang von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung ebenso eine Änderung der Verhältnisse dar, sodass es hier zu einer Vorsteuerberichtigung zu Lasten des Unternehmers kommen kann.

→ Hinweis:

In beiden Fällen sind bestimmte Bagatellgrenzen für die Vorsteuerberichtigung zu beachten. So entfällt beispielsweise eine Vorsteuerberichtigung, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer 1.000 € nicht übersteigt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. November 2025, S 7300, www.bundesfinanzministerium.de

Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung im Wohlfahrtsbereich

Der Gesetzgeber befreit bestimmte Sozialleistungen von der Umsatzsteuer. Dazu gehören z. B. Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der Hilfsbedürftigkeit, wie die Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren, Leistungen der „Tafeln“, der Frauenhäuser, der Bahnhofsmision, die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose. Auch Beratungsleistungen für Angehörige drogen- oder alkoholabhängiger Menschen oder bei Fragen zu Mütterkuren, Mutter-Kind-Kuren oder Vater-Kind-Kuren, Leistungen der Beratungsstellen für Ehe- und Lebensfragen und die Beratung und Hilfe für Haftentlassene sowie für Prostituierte sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen.

Das gilt ebenso für Leistungen im Zusammenhang mit der Migration von Menschen, z. B. die Beratung und Hilfe für

Migranten, Asylbewerber, Aussiedler oder Flüchtlinge. Hierunter fallen auch die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flüchtlingsunterkünften erbrachten Leistungen, wie die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge, sowie in Erstaufnahmeeinrichtungen auch die Verpflegung der Flüchtlinge. Hierzu musste der BFH erst vor einiger Zeit entscheiden.

→ Hinweis:

Ausgedehnt hat die Finanzverwaltung den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 4 Nr. 18 UStG nun auf Leistungen, die an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zu einem marktunüblichen niedrigen Entgelt, z. B. im Rahmen eines Second-Hand-Ladens oder einer Fahrradreparaturwerkstatt, erbracht werden.

Quelle: BMF, Schreiben vom 11. Dezember 2025, III C 3 - S 7175/00036/001/054, DSzR 2025, S. 2975

Behaltensfrist für erbschaftsteuerbegünstigtes Vermögen

Im Erbschaftsteuerrecht können bei der Übertragung von begünstigtem Vermögen besondere Behaltensfristen greifen. Wird das begünstigt erworbene Vermögen innerhalb dieser Fristen veräußert, verliert der Erwerber ganz oder teilweise die gewährte Steuerbegünstigung. Der Verschonungsabschlag fällt in diesen Fällen anteilig und der Abzugsbetrag vollständig rückwirkend weg.

Im konkreten Sachverhalt übertrug ein Vater seiner Tochter 2009 eine Unterbeteiligung an seinem Kommanditanteil; diese Beteiligung wurde 2013 und 2015 erweitert und unter Nutzung der Optionsverschonung steuerbegünstigt übertragen. Im März 2020 verpflichtete sich der Vater, seinen Kommanditanteil zu veräußern. Der Vertrag war jedoch an aufschiebende Bedingungen (behördliche Genehmigungen) geknüpft. Der tatsächliche Übergang der Anteile erfolgte erst im September 2021. Das Finanzamt bewertete den vertraglichen Abschluss im März 2020 als Veräußerung und berücksichtigte die Behaltensfristen anteilig, was zu einer nachträglichen Besteuerung führte.

Das FG Münster gab der Klage der Tochter hiergegen statt und entschied: Für das Tatbestandsmerkmal einer Veräußerung im Sinne des Erbschaftsteuerrechts ist nicht der schuldrechtliche Vertragsabschluss (hier: März 2020) entscheidend, sondern der tatsächliche Übergang des wirtschaftlichen Eigentums (hier: September 2021). Ein bloßer schuldrechtlicher Vertrag („Signing“) begründet noch keinen Veräußerungstatbestand, solange das Vermögen wirtschaftlich noch nicht tatsächlich an den Erwerber übergegangen ist.

Die Unterbeteiligung der Tochter bestand nach Auffassung des Senats bis zum tatsächlichen Eigentumsübergang im September 2021 fort. Die Münsteraner Richter orientierten sich bei ihrer Entscheidung an dem ertragsteuerlichen Verständnis des Veräußerungsbegriffs: Neben einer rechtlich geschützten Erwerbsposition muss der vollständige Übergang von Mitunternehmerisiko und -initiative vorliegen. Der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrags reicht hierfür nicht aus.

→ Hinweis:

Die Entscheidung widerspricht der Ansicht der Finanzverwaltung und könnte zu einer moderateren Beurteilung von Behaltensfristverstößen führen – dies gilt jedoch bislang nur auf Ebene des FG Münster. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen und ist dort nunmehr anhängig. Mit dem Urteil des BFH ist eine grundsätzliche Klärung zu erwarten, ob künftig bundesweit das dingliche Rechtsgeschäft als maßgeblicher Zeitpunkt für die Behaltensfristprüfung gilt. Dennoch ist es wichtig, bei Übertragungen diese Fristen im Auge zu behalten.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 12. Dezember 2025, 3 K 695/24 Erb, BeckRS 2025, 37408, Revision eingelegt, Az. BFH: II R 1/26

Nachbehaltensfristen bei der Grunderwerbsteuer

Nach dem Grunderwerbsteuergesetz ist bei bestimmten steuerbegünstigten Übergängen von Grundstücken zwischen Gesamthands-Gesellschaften (z. B. von einer Personengesellschaft auf eine andere mit identischen Gesellschaftern) eine Nachbehaltensfrist einzuhalten, damit die Steuerbefreiung dauerhaft erhalten bleibt. Mit der Grunderwerbsteuer-Reform 2021 wurde diese Nachbehaltensfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert (für Vorgänge ab dem 1. Juli 2021) – allerdings ergeben sich Unsicherheiten bei der Anwendung auf ältere Erwerbsvorgänge.

In einem aktuellen Fall änderte das Finanzamt einen Grunderwerbsteuerbescheid, weil es der Ansicht war, die neue zehnjährige Nachbehaltensfrist sei auch auf einen Grundstückserwerb anzuwenden, der schon 2018 (also vor dem 1. Juli 2021) stattgefunden hatte. Im konkreten Fall kam es im Jahr 2023 zu einem Formwechsel der Erwerberin in eine GmbH – wobei es sich aus Sicht der Behörde um eine schädliche Veränderung innerhalb der zehnjährigen Frist handelte.

Das FG Düsseldorf gab der Klage hiergegen statt und hielt fest: Die zehnjährige Nachbehaltensfrist findet keine Anwendung auf Erwerbsvorgänge, die vor dem 1. Juli 2021 abgeschlossen waren – selbst wenn die frühere fünfjährige Frist zum Zeitpunkt der damaligen Reform noch nicht abgelaufen war. Für diese Fälle sei weiterhin die alte fünfjährige Frist maßgeblich. Da diese Frist im konkreten Fall bereits abgelaufen gewesen war, war die spätere Umwandlung nicht steuerlich schädlich. Das FG stützt sich auf die gesetzliche Übergangsregelung, wonach die verlängerte zehnjährige Frist nur für Erwerbsvorgänge gilt, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht wurden. Maßgeblich ist, wann der Erwerbsvorgang rechtlich abgeschlossen wurde. Die Finanzverwaltung scheiterte jedenfalls mit ihrem Ansatz, wonach die neue Frist auch dort gelten solle, wo die alte Frist bei Gesetzesänderung noch nicht verstrichen war.

→ Hinweis:

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das FG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum BFH zugelassen. Der BFH hat bereits in einem anderen Verfahren

ernsthafte Zweifel an der rückwirkenden Erweiterung der Nachbehaltensfrist geäußert und die Aussetzung der Vollziehung eines Bescheids bezüglich der verlängerten Frist angeordnet. Sollte der BFH die Ansicht des FG Düsseldorf bestätigen, bedeutet dies eine klare Unterscheidung zwischen alten und neuen Erwerbsvorgängen hinsichtlich der Nachbehaltensfrist (fünf statt zehn Jahre).

Quelle: FG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 8. Oktober 2025, 11 K 1987/25 GE; BeckRS 2025, 32544, Revision eingelegt, Az. BFH: II R 44/25

Einbringung von Anteilen in neu gegründete Kapitalgesellschaft

Der BFH hat kürzlich eine für die steuerliche Gestaltungspraxis wichtige Entscheidung zur Grunderwerbsteuer bei konzerninternen Umstrukturierungen getroffen. Worum ging es? Im entschiedenen Fall wurden Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft in eine erst kurz zuvor gegründete Kapitalgesellschaft eingebracht. Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer fest, da es von einem steuerpflichtigen Gesellschafterwechsel ausging. Die Frage für die BFH-Richter war nun, ob für diesen Vorgang eine Steuerbefreiung nach der sogenannten Konzernklausel in Betracht kommt. Danach setzt eine Steuerbefreiung voraus, dass zwischen dem herrschenden Unternehmen und der abhängigen Gesellschaft bereits seit mindestens fünf Jahren (vor dem 1. Juli 2021, danach: zehn Jahre) vor dem Umstrukturierungsvorgang eine entsprechende Beteiligung bestand und diese auch weitere fünf Jahre nach dem Vorgang fortbesteht.

Diese Voraussetzung kann bei einer kurz zuvor gegründeten Gesellschaft naturgemäß nicht erfüllt werden. Im Streitfall war die Steuerpflichtige eine Personengesellschaft (KG) mit inländischem Grundbesitz. Anteilseigner dieser Gesellschaft war eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH. Diese GmbH brachte die Anteile an der KG in eine neu gegründete GmbH ein.

Das Finanzamt setzte aufgrund dieses Vorgangs Grunderwerbsteuer fest mit der Begründung, es liege ein steuerbarer Gesellschafterwechsel einer grundbesitzenden KG vor. Die Steuerbefreiung aufgrund der Konzernklausel versagten die Beamten, weil die neu gegründete Kapitalgesellschaft nach deren Auffassung am Einbringungstag noch keine ausreichende Beteiligungshistorie aufwies.

Der BFH bestätigte im Revisionsverfahren zunächst die Steuerbarkeit des Vorgangs, da ein vollständiger Gesellschafterwechsel eingetreten sei. Kern der Entscheidung war dann allerdings

die Ablehnung der Steuerbefreiung trotz der Konzernklausel. Zwar handele es sich um einen konzerninternen Vorgang, jedoch waren nicht ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und eine von diesem abhängige Gesellschaft beteiligt, da die neu gegründete GmbH im Einbringungszeitpunkt noch keine fünfjährige Abhängigkeit aufwies.

→ Hinweis:

Das Urteil verdeutlicht, dass Einbringungen von Anteilen in neu gegründete Gesellschaften grunderwerbsteuerliche Risiken bergen, wenn Grundstücke oder grundbesitzende Gesellschaften betroffen sind. Konzerninterne Umstrukturierungen müssen daher frühzeitig und sorgfältig geplant werden, um mittelfristig die Voraussetzungen für eine mögliche Steuerbefreiung zu erfüllen.

Quelle: BFH, Urteil vom 8. Oktober 2025, II R 33/23, DStR 2025, S. 2969

Höhere Hebesätze für Nichtwohngrundstücke rechtmäßig?

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 haben zahlreiche Gemeinden ihre Hebesätze neu festgelegt. Dabei ist zu beobachten, dass teilweise unterschiedliche Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke angewendet werden, wobei Nichtwohngrundstücke häufig stärker belastet werden. Davon haben unter anderem verschiedene Kommunen in Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. Unter den Begriff der Nichtwohngrundstücke fallen etwa Geschäfts- und Gewerbegrundstücke und unbebaute Grundstücke.

Grundsätzlich steht den Gemeinden bei der Festlegung der Hebesätze ein weiter gesetzlicher Gestaltungsspielraum zu. Gleichwohl unterliegen kommunale Steuerregelungen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit, der sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergibt. Danach müssen steuerliche Belastungen gleichmäßig verteilt werden; eine Ungleichbehandlung bedarf stets eines sachlichen Rechtfertigungsgrundes. Eine Differenzierung zwischen Wohn- und



Nichtwohngrundstücken ist rechtlich jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie kann zulässig sein, wenn sie auf nachvollziehbaren sachlichen Erwägungen beruht, etwa auf Unterschieden in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder städtebaulichen bzw. strukturpolitischen Zielsetzung.

Rein fiskalische Gründe, also das bloße Ziel, höhere Steuereinnahmen zu erzielen, gelten hingegen nach der Rechtsprechung allein nicht als ausreichende Rechtfertigung für eine steuerliche Ungleichbehandlung. So entschieden kürzlich verschiedene Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen (u. a. Gelsenkirchen und Essen) über eingereichte Klagen von Grundstückseigentümern.

→ Hinweis:

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erscheinen nachvollziehbar: Die Benachteiligung der Eigentümer von Nichtwohngrundstücken ohne rechtlich tragfähigen Grund gegenüber den Eigentümern von Wohngrundstücken ist nicht nachvollziehbar. Beim gleichen Steuergegenstand sind einheitliche Hebesätze steuergerecht. Dennoch sind die Urteile noch nicht rechtskräftig. Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen hat die Berufung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und die Sprungrevision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Quelle: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 4. Dezember 2025, 5 K 5238/25, BeckRS 2025, 38342; VG Essen, Urteil vom 4. Dezember 2025, 5 K 2074/25, BeckRS 2025, 38356

Energiepreispauschale für Rentner steuerpflichtig

Gleich mit drei Urteilen hat das sächsische Finanzgericht einheitlich entschieden, dass die an Rentnerinnen und Rentner ausgezahlte Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von je 300 € einkommensteuerpflichtig war. Aufgrund der gestiegenen Energiekosten wurde im Jahr 2022 bekanntlich eine einmalige Energiepreispauschale eingeführt. Die Steuerpflichtigen hier hielten diese für nicht steuerpflichtig. Einmal beriefen sich auf die ihrer Meinung nach bestehende Verfassungswidrigkeit einer Steuerpflicht, zum anderen auf eine Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern.

Inhaltlich kommen alle drei Urteile zum gleichen Ergebnis: Die EPP für Rentner war steuerpflichtig. Es gab für die Richter auch keine Zweifel daran, dass eine Versteuerung verfassungsgemäß war. Theoretisch könnte der BFH diese Entscheidung noch kippen, entsprechende Revisionen sind eingelegt worden. Allerdings werden die Erfolgsaussichten allgemein als eher gering eingestuft, weil die Vorinstanz sich schon ausführlich mit den Gestaltungsspielräumen auseinandergesetzt hat.

→ Hinweis:

Der Gesetzgeber darf Pauschalen für unterschiedliche Gruppen (hier Arbeitnehmer und Rentner) steuerlich unterschiedlich behandeln, wenn sachliche Gründe für diese

Ungleichbehandlung vorliegen. Die Begründung lag hier in der sozialen Verteilung der Pauschale.

Quelle: FG Sachsen, Urteile vom 11. November 2025, 2 K 1149/23, 2 K 1150/23, 2 K 1140/23, BeckRS 2025, 36636, Revisionen eingelegt, Az. BFH: X R 24/25, X R 25/25 und X R 27/25

Rückforderung einer ausgezahlten Energiepreispauschale

Das Finanzgericht Münster hatte vor Kurzem darüber zu entscheiden, ob das Finanzamt eine zu Unrecht vom Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer ausgezahlte EPP beim begünstigten Arbeitnehmer zurückfordern durfte. Worum ging es genau? Im Kalenderjahr 2022 erhielten Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis standen und in eine der Steuerklassen 1–5 eingeordnet waren oder pauschal besteuerten Arbeitslohn erhielten, eine Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 € direkt durch ihren Arbeitgeber ausbezahlt. Ob ein Arbeitnehmer seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, musste der Arbeitgeber an sich nicht prüfen, obwohl es eine der Voraussetzungen für den Erhalt der EPP war.

Im konkreten Fall stellte das Finanzamt im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung dann aber fest, dass die EPP an Arbeitnehmer ausgezahlt wurde, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten. Als Folge setzte es in Höhe der zu Unrecht ausgezahlten EPP Lohnsteuer gegenüber dem Arbeitgeber fest. Daraufhin klagte der Arbeitgeber, und bekam vor dem FG Münster Recht.

Vielmehr muss sich das Finanzamt im Zweifel an jeden einzelnen Arbeitnehmer wenden und die zu Unrecht erhaltene Pauschale zurückfordern. Gegen das Urteil wurde zwar Revision zugelassen, denn bisher liegt keine höchstrichterliche Entscheidung dazu vor, ob und unter welchen Voraussetzungen Lohnsteuer in Höhe der EPP vom Arbeitgeber zurückgefordert werden kann. Die Erfolgsaussichten dürften jedoch eher gering sein, da dem Arbeitgeber in diesem Fall nichts vorzuwerfen ist.

→ Hinweis:

Das Urteil schafft erst einmal Klarheit für zukünftige staatliche Einmalzahlungen über den Arbeitgeber. Wenn dieser seine Auszahlungsvoraussetzungen hinreichend genau prüft, hat er keine Rückforderungen zu befürchten. In anderen Fällen wird der Arbeitgeber aber in Haftung genommen werden können.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 10. Dezember 2025, 6 K 1524/25 E, BeckRS 2025, 37407

Verspätungszuschlag bei Nullfestsetzung

Wird die Steuererklärung verspätet abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag auch dann festsetzen, wenn es zu einer Steuerfestsetzung in Höhe von 0 € kommt.

Bei seiner Entscheidung, ob es einen Verspätungszuschlag festsetzt, darf das Finanzamt auf die wiederholte Verletzung der Erklärungsspflichten abstellen (Entschließungsermessen). Hingegen spielen Kriterien, wie die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich ergebenden Zahlungsanspruchs, gezogene Vorteile, Verschulden oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur bei der Höhe des Verspätungszuschlags und damit beim Auswahlermessen eine Rolle.

Ein Steuerpflichtiger hatte seine Steuererklärung wiederholt verspätet eingereicht. Das Finanzamt setzte neben den Besteuerungsgrundlagen in Höhe von richtigerweise 0 € einen Verspätungszuschlag in Höhe von 100 € fest. Den hiergegen vom Steuerpflichtigen eingelegten Einspruch lehnte das Finanzamt ab und führte aus, dass die Festsetzung des Verspätungszuschlags ermessensfehlerfrei sei, da der Steuerpflichtige die Steuererklärung für Vorjahre nicht fristgerecht eingereicht habe und er damit seine Steuererklärungspflicht mehrfach verletzt habe.

Das FG Berlin-Brandenburg stellte sich auf die Seite der Verwaltung und entschied, die Festsetzung des Verspätungszuschlags in Höhe von 100 € sei rechtmäßig und verletze den Steuerpflichtigen nicht in seinen Rechten. Nach dem Zweck der entsprechenden Vorschrift in der Abgabenordnung solle zum einen präventiv Druck auf den Steuerpflichtigen für die rechtzeitige Abgabe in der Zukunft ausgeübt werden und zum anderen repressiv der Vorteil des Steuerpflichtigen aus der verspäteten Abgabe abgeschöpft werden. Bei einer Nullfestsetzung verbliebe der präventive Zweck. Daher dürfe das Finanzamt auf die wiederholt verspätete Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung abstellen.

→ Hinweis:

Auch im Hinblick auf die Höhe des Verspätungszuschlags hatten die Finanzrichter keine Bedenken. Denn die Steuererklärung wurde um vier Monate verspätet abgegeben, sodass der Mindestsatz von 25 € pro Monat (bei einer Nullfestsetzung) anzuwenden war.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. November 2024, 8 K 8046/23, BeckRS 2024, 37176

Klare Worte zur elektronischen Entgeltabrechnung

Viele Arbeitgeber wünschen sich einen Bürokratieabbau bei der Entgeltabrechnung. Inhaltlich ist das oft nicht so einfach, aber in der Abwicklung steckt Potenzial, nämlich durch elektronische Entgeltabrechnungen. Diese haben viele Vorteile:

- Sie sind kostengünstiger und umweltfreundlicher, da weniger Papier-, Druck- und Versandkosten entstehen.
- Durch den geringeren Materialaufwand sind sie auch umweltfreundlicher.
- Durch die schnelle Bereitstellung für Mitarbeitende ist die Abrechnung „just in time“ verfügbar.
- Sie werden digital archiviert und sind leicht auffindbar.
- Durch automatisierte Prozesse entstehen weniger Fehler.

Gibt es auch Nachteile? Genannt werden hier häufig IT-Fragen, insbesondere zur Sicherheit und technischen Abhängigkeit. Natürlich entstehen entsprechende Kosten für die IT selbst, auch im Rahmen der Einführung. Oft ist die allgemeine Kostenersparnis aber höher. Hinzu kommt dann noch, dass nicht alle Mitarbeitende digitalaffin sind und an althergebrachten Prozessen festhalten wollen.

Über einen Fall der Einführung der digitalen Entgeltabrechnung in einem Betrieb musste jüngst das Bundesarbeitsgericht (BAG) entscheiden. Einer Beschäftigten eines Einzelhandelsbetriebs wurden Entgeltabrechnungen (nur) noch elektronisch im Rahmen eines elektronischen Mitarbeiterpostfachs zur Verfügung gestellt. Dieser Art der Zustellung widersprach die Verkäuferin und verlangte, ihr die Entgeltabrechnungen weiterhin postalisch zu übersenden.

Das BAG fand klare Worte: Die Beschäftigte habe keinen Anspruch auf Erteilung von Abrechnungen in „Papierform“. Sie könne lediglich Entgeltabrechnung in Textform verlangen. Die Erfüllung des Anspruchs setze jedoch nicht voraus, dass die Entgeltabrechnung dem Arbeitnehmer auch in Textform zugehen müsse. Deshalb komme es nicht darauf an, ob die Mitarbeiterin der Übermittlung ihrer Entgeltabrechnungen über das digitale Mitarbeiterpostfach zugestimmt hat. Eine Zustellung im digitalen geschützten Mitarbeiterpostfach sei ausreichend.

→ Hinweis:

Es ist zu begrüßen, dass sich das höchste Arbeitsgericht den Lebenswirklichkeiten stellt und es als ausreichend ansieht, dass der gesetzliche Anspruch auf Erteilung einer Entgeltabrechnung eine Holschuld ist. Diese kann der Arbeitgeber grundsätzlich dadurch erfüllen, dass er die Abrechnung in Textform in ein passwortgeschütztes digitales Mitarbeiterpostfach einstellt.

Quelle: BAG, Urteil vom 28. Januar 2025, 9 AZR 48/24, DStR 2025, S. 1352

Umsatzsteuerbefreiung für selbständige Fahrlehrerin

Eine Steuerpflichtige war in den Jahren 2010–2012 als selbständige Fahrlehrerin für eine Weiterbildungseinrichtung tätig. Diese war eine anerkannte Bildungseinrichtung im umsatzsteuerlichen Sinne für Lehrgangsveranstaltungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung/Fortbildung und Umschulung als Fahrschule und Fahrlehrerausbildungsstätte. Unabhängig davon qualifizierte die Finanzverwaltung die Umsätze der Steuerpflichtigen aus der Fahrlehrertätigkeit als umsatzsteuerpflichtig. Dagegen zog sie vor das FG Thüringen, konnte sich dort aber nicht durchsetzen. Erst im Revisionsverfahren vor dem BFH bekam sie weitestgehend Recht.

Der Fahrschulunterricht diene sehr wohl einem Schul- und Bildungszweck, so die BFH-Richter, und zwar unmittelbar. Das war das entscheidende Kriterium. Für eine solche Unmittelbarkeit spiele jedenfalls keine Rolle, wer Leistungsempfänger und wer zivilrechtlicher Vertragspartner eines Lehrers ist.

→ Hinweis:

Ein interessantes Urteil – hierzu noch die ergänzende Information, dass es sich beim praktischen Fahrunterricht für die Führerscheinklasse B um einen allgemeinbildenden Unterricht handelt. Beim Unterricht zum Erwerb von Führerscheinen der Klassen C und D ist hingegen von einem Fahrschulunterricht als berufliche Ausbildung auszugehen.

Quelle: BFH, Urteil vom 15. Mai 2025, V R 23/24, DSzR 2025, S. 2426

Stellplatzkosten beim Firmenwagen

Ein Arbeitgeber stellte seinen Mitarbeitern Firmenfahrzeuge zur Verfügung. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, von ihm in der Nähe der Tätigkeitsstätte einen Parkplatz anzumieten – allerdings für ein zusätzliches Entgelt. Die Überlassung des Firmenwagens für private Zwecke besteuerte der Arbeitgeber nach der 1%-Listenpreis-Regelung. Für Mitarbeiter, die zusätzlich den Parkplatz angemietet hatten, kürzte er den steuerlichen Vorteil aus der Firmenwagennutzung um die vom Arbeitnehmer gezahlte Stellplatzmiete.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung gelangte der Prüfer zu dem Ergebnis, dass diese Kürzung unzulässig sei. Es handele sich vielmehr um zwei getrennt voneinander zu beurteilende Vorteile. Dieser Auffassung des Finanzamts schlossen sich inzwischen auch die Münsteraner Finanzrichter an. Eine Kürzung des geldwerten Vorteils der privaten Fahrzeugnutzung ist danach nur möglich, wenn der Arbeitnehmer Kosten übernimmt, die zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehören (wie die Übernahme von Kraftstoffkosten oder die Übernahme von Teilen der Anschaffungskosten des Pkw). Selbst bezahlte Garagen- oder Stellplatzkosten senken den steuerpflichtigen Firmenwagenvorteil jedenfalls nicht.

→ Hinweis:

Das Urteil schafft Klarheit und Rechtssicherheit. Mitarbeitende sollten wissen, dass für private Parkkosten keine steuerliche Entlastung möglich ist.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 1. Dezember 2025, 1 K 1502/25 F, LSK 2025, 35802

20.000 € sind kein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ zu Ostern

Im Zuge einer Erbschaftsteuererklärung gab der Erbe an, innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraumes von seinem verstorbenen Vater insgesamt acht (steuerfreie) Geldgeschenkungen erhalten zu haben. Die einzelnen Geldgeschenke beliefen sich auf jeweils bis zu einem Betrag von 20.000 € und mehr. Der Steuerpflichtige vertrat hierzu die Auffassung, bei einem Vermögen des Vaters von rund 30 Mio. € habe es sich bloß um übliche Geldgeschenke gehandelt, die nach dem Erbschaftsteuergesetz steuerfrei gewesen seien. Das Finanzamt behandelte diese Geldgeschenke allerdings als voll steuerpflichtige Vorschenkungen, da sie von der Höhe und Häufigkeit seiner Ansicht nach über das übliche Maß hinausgingen.

Der hiergegen eingelegte Einspruch führte zu keiner anderen Entscheidung. Ebenfalls die Klage. Richtig sei, so die Finanzrichter, dass die Geldgeschenke über Jahre hinweg zwar zu besonderen Anlässen erfolgten und es hierfür keine im Gesetz benannte konkrete Wertgrenze gibt. Allerdings sei der Begriff der Üblichkeit nach der allgemeinen Verkehrsanschauung zu beurteilen. Nach der Vorstellung einer breiten Bevölkerungsschicht handele es sich bei derart hohen Geldbeträgen nicht mehr um übliche Geschenke. Wie wohlhabend die Schenker oder Beschenkten sind, spiele keine Rolle.

Würde zwischen gesellschaftlichen oder vermögensbezogenen Vergleichsgruppen differenziert, könnten hohe Geschenke in wohlhabenden Kreisen steuerfrei bleiben, während dieselben Beträge in anderen Haushalten steuerpflichtig wären. Dies verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

→ Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob für die Bestimmung der Üblichkeit auf die Gewohnheiten breiter Bevölkerungsschichten eingegangen werden muss oder vielmehr die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Schenkers bzw. des Beschenkten maßgeblich sein sollen. Ob die Revision auch eingelegt wurde, ist nicht bekannt.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. Dezember 2025, 4 K 1564/24, BeckRS 2025, 37210

Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst worden, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: HLBS GmbH

HLBS GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Fotonachweis: S. 1 Rodolfo Sanchez (pixabay.com), S. 3 pixabay.com, S. 5 Heinz-Juergen Sommer (iStock.com by Getty Images), S. 6 Håkon Fossmark (pixabay.com), S. 9 Monika Migielska (pixabay.com)

Layout/Satz: Friederike Munde · Münster · Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH · Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal). Der Abonnement-Preis bei Bezug im Print-Format beträgt im Jahr 2026 für vier Ausgaben insgesamt 36 € inkl. Umsatzsteuer und zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Jahres erfolgt die Berechnung quartalsweise. Die Kündigung eines Abonnements ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

